

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 7/09 B

L 17 U 50/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 260/01 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels und rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE aaO).
- 3 Ein derartiger Rechtsverstoß seitens des LSG ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Unter Bezugnahme auf folgende Passage aus der Entscheidung des LSG
"Zwar hatte zuvor der Nervenarzt Dr. B. im Bericht vom 22.09.1995 auch das Vorliegen einer Polyneuropathie behauptet und diese Diagnose am 26.09.1996 bestätigt, jedoch kommt den Feststellungen dieses Arztes - wie gerichtsbekannt ist - regelmäßig kein entscheidender Beweiswert zu."
behauptet der Kläger zwar, das LSG habe die Feststellungen des Dr. B. und seinen - des Klägers - darauf gestützten Vortrag als wertlos und entscheidungsunerheblich dargestellt und dies könne nur so verstanden werden, dass der Vortrag bei der Beweiswürdigung unberücksichtigt geblieben sei. Letzteres ist jedoch eine bloße Behauptung, die der angeführten Passage aus dem Beschluss des LSG nicht entnommen werden kann. Denn nach dieser Passage hat das LSG die entsprechenden Aussagen sehr wohl berücksichtigt, ihnen aber im Rahmen der Beweiswürdigung keinen entscheidenden Beweiswert beigemessen. Dass mit Angriffen gegen die Beweiswürdigung des LSG eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise begründet werden kann, ergibt sich aus dem oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

